

Der Regionaldirektor	
-----------------------------	---

Drucksache Nr.: 12/0179	26.08.2010
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsausschuss	vorberatend	16.09.2010	2.1
Verbandsversammlung	beschließend	27.09.2010	2.1

Betreff: Änderung der Verbandsordnung

Beschlussvorschlag

Artikel 1

Die Verbandsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2005, zuletzt geändert am 09.06.2008, wird wie folgt geändert:

Teil II § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung

„Die für das Verbandsgebiet zuständigen Arbeitgeberverbände, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und **die Landwirtschaftskammer**, die im Verbandsgebiet tätigen Gewerkschaften, Sportverbände, Kulturverbände, anerkannten Naturschutzverbände und kommunalen Gleichstellungsstellen können der Verbandsversammlung Vorschläge für die Wahl der Mitglieder mit beratender Befugnis (beratende Mitglieder der Verbandsversammlung) zuleiten.“

Artikel 2

Die Änderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Sachbearbeiter	Referat / Referatsleiter	Bereich
Kurzmann, Helga	von der Heide, Jochem	Bereich 1 Regionaldirektor
Aktzeichen		

Beratungs- ergebnis	<input type="checkbox"/> laut Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss		
	<input type="checkbox"/> einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Begründung:

Das Gesetz über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Februar 2004 (GV.NRW.S.96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV.NRW.S. 514) ist nach Maßgabe des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG) und weiterer Vorschriften erneut geändert worden.

Die Landwirtschaftskammer ist nunmehr berechtigt, für die Wahl der Mitglieder mit beratender Befugnis (beratende Mitglieder der Verbandsversammlung) ein Mitglied vorzuschlagen.

Gleichzeitig hat der Landesgesetzgeber die vorschlagsberechtigte Organisation Regionalstellen Frau und Beruf gelöscht, da diese durch gesetzgeberische Entscheidung zum 31.12.2007 aufgelöst worden sind.